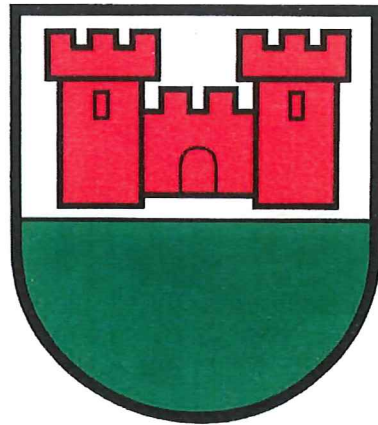


Einwohnergemeinde Oberwil i.S.



Gebührentarif für die
Ölfeuerungskontrolle

FÜR DIE ÖLFEUERKONTROLLE

der

Einwohnergemeinde Oberwil i.S.

Gestützt auf Artikel 7 und 14 der Kantonalen Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen mit Heizöl „Extra Leicht“ und Gas (VKF) vom 14.04.2004 zum Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) vom 16. November 1989 beschliesst die Einwohnergemeinde Oberwil i.S.:

Art. 1

Periodische Kontrolle	¹ Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten der Feuerungseigentümer.
	² Die Gebühr beträgt: für einstufige Brenner Fr. 83.– exkl. Mehrwertsteuer für mehrstufige Brenner Fr. 102.– exkl. Mehrwertsteuer

Art. 2

Nachkontrolle	¹ Die Kosten für Nachkontrollen, die vom Feuerungskontrolleur der Gemeinde Oberwil i.S. durchgeführt werden müssen, gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.
	² Die Gebühr beträgt: für einstufige Brenner Fr. 83.– exkl. Mehrwertsteuer für mehrstufige Brenner Fr. 102.– exkl. Mehrwertsteuer

Art. 3

Andere Kontrollen	¹ Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.
	² Kontrollen auf Anzeigen hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Anlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.
	³ Die Gebühr beträgt in allen Fällen: für einstufige Brenner Fr. 83.– exkl. Mehrwertsteuer für mehrstufige Brenner Fr. 102.– exkl. Mehrwertsteuer

Art. 4

Verrechenbarer Mehraufwand	Wird der Feuerungskontrolleur bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.
----------------------------	--

Art. 5

- Anpassung der
Gebühren
- ¹ Die vorstehenden Gebühren können durch den Gemeinderat, nach dem Bekanntwerden des August-Standes des Landesindexes der Konsumentenpreise, der eingetretenen Jahresteuern angepasst. Von der Indexanpassung ist der Kantonsbeitrag ausgenommen.
- ² Die teuerungsbedingten neuen Ansätze treten jeweils auf den folgenden 1. Oktober in Kraft und sind durch das beco des Kantons Bern nicht genehmigungspflichtig.
- ³ Sonstige Abänderungen der in Artikel 1 bis 3 festgesetzten Gebühren erfolgen durch den Gemeinderat und sind durch das beco des Kantons Bern zu genehmigen.

Art. 6

- Gebühreninkasso
- ¹ Die Gebühren für die Feuerungskontrolle werden durch den Feuerungskontrolleur eingezogen.
- ² Das Mahnwesen wird durch den Feuerungskontrolleur durchgeführt.

Art. 7

- Inkrafttreten
- Der vorstehende Gebührentarif ersetzt denjenigen vom 26.04.2004 und tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das beco auf den 01.01.2017 in Kraft.

Dieser Tarif wurde durch den Gemeinderat an der Sitzung vom 6. Februar 2017 beschlossen.

Oberwil i.S, 7. Februar 2017

Gemeinderat Oberwil



Michael Blatti
Gemeinderatspräsident



Ramon Kunz
Gemeindeverwalter